



### Der zentrale Schlichtungsausschuss für die Zigarrenherstellung

legte am 30. Januar in Kassel. Von den anhängig gemachten Streitfällen wurden folgende erledigt:

**Antrag 103:** Die Firma M. Mepp in Raubach, Bezirk Gießen, hat Einspruch erhoben gegen die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bezüglich der Berechnung der Löhnerhöhung für zwei Sorten Zigarren unter Einrechnung der Prozentsigen Lohnzulage nach der Stuttgarter Vereinbarung.

**Entscheidung:** Es wird entschieden, daß die Parteien mangels vorliegender vollständiger Unterlagen beauftragt werden, in noch-maliger mündlicher Verhandlung zu klären und den Versuch einer Einigung zu machen.

**Antrag 104:** Entscheidung. Die Sorte P 12 0 der Firma Georg Dieter (Breslau, Filiale Westertow) wird als in Positionsklasse C gehörig bezeichnet.

**Antrag 109:** Die Bezirgsgruppe Untermain des R. d. Z. beantragt eine Entscheidung darüber, daß bei den Firmenlohn keine Verpflichtung besteht, auf den in Anlage 3 zum Reichstarifvertrag festgelegten endgültigen Zigarren-Lohn einen Zuschlag von 30 Prozent zu berechnen.

**Entscheidung:** Es wird entschieden, daß die Parteien mangels vorliegender vollständiger Unterlagen beauftragt werden, in noch-maliger mündlicher Verhandlung zu klären und den Versuch einer Einigung zu machen.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 112:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma H. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 113:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma Baer (Mannheim) verpflichtet ist, die 30 Prozent Zulage nach dem Stuttgarter Abkommen für 14 Tage nachzahlen.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 114:** Die Bezirksgruppe Gießen des R. d. Z. beantragt eine Entscheidung darüber, von welchem Zeitpunkt an die Lohnsätze nachzuwählen sind, welche durch Entscheidungen der Schlichtungsinstanzen anerkannt worden sind.

**Entscheidung:** Es wird entschieden, daß im vorliegenden Streitfall die Bestimmungen unter Ziffer 5 des Artikels X des Reichstarifvertrages vom 4. Juni 1921 anzuwenden sind.

**Antrag 115:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma Rinn u. Closs (Seuchelheim) die bisher gezahlten Löhne für die Arbeiter weiterzahlen hat.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 116:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma Rinn u. Closs (Seuchelheim) die bisher gezahlten Löhne für die Arbeiter weiterzahlen hat.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

Wird eine Verständigung mit der Arbeitervertretung nicht erzielt werden können. Da das nicht geschehen kann, ist nicht ersehen worden, wann das Ab-schlussende als Irrtum angesehen werden, sondern stellt einen Lieferlohn dar, dessen Abbau nur nach und nach im Rahmen der Eisenacher Vereinbarung vom 25. November 1921 und eventuell künftiger zentraler Vereinbarung vor sich gehen kann.

**Antrag 117:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma M. Mepp in Raubach, Bezirk Gießen, verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 118:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 119:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 120:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 121:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 122:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 123:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

**Antrag 124:** Die Gewerkschaft des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma W. Wächelmann u. Co. in Herford verpflichtet ist, der Arbeiterin L. F. für 8 Tage Ferien zu gewähren.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

### Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Forderungen.  
Am 31. Dezember waren die Vertreter der drei Tabakarbeiterorganisationen beisammen und besaßen, an die jeweiligen Vertretungskommissionen, mit denen zentrale Lohnverträge bestehen, mit Lohnforderungen heranzutreten.

Somit die Löhne nicht zentral festgelegt werden, wie in der Zigarrenindustrie und Strohhalbdreherei, muß die Lohnregelung den einzelnen Bezirken bzw. Orten überlassen bleiben. An den Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller wurde folgendes Schreiben gerichtet:

In Anbetracht dessen, daß die Preise für verschiedene wichtige Lebens- und Bedarfsartikel seit der letzten Lohn-erhöhung weiter gestiegen sind und am 16. Februar d. J. der Preis für Mehl um 70 Prozent steigen wird, sehen sich die unterzeichneten Verbände veranlaßt, an Sie das folgende Schreiben zu richten, d. h. die Lohnverträge um weitere 40 Prozent zu erhöhen und zwar in der Form, daß die durch die Stuttgarter Vereinbarung bewilligte Teuerungszulage von 30 auf 70 Prozent erhöht wird. Diese Erhöhung ist so bedacht, daß von ihr die Tariflöhne und Zuschläge getroffen werden, die im Artikel 1 Ziffer 4 der Eisenacher Vereinbarung niedereinstufig sind und namentlich für die Erhöhung der Lohnverträge im Artikel 11 aufgeführt sind. Diese Erhöhung ist so bedacht, daß von ihr die Tariflöhne und Zuschläge betroffen sind und namentlich für die Erhöhung der Lohnverträge im Artikel 11 aufgeführt sind.

Die von uns geforderte Lohnverhöhung ist in Anbetracht der heutigen Teuerungszulagen dringender notwendig. Wir bitten deshalb die höchste Einberufung des Tarifsausschusses für erforderlich und sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegen.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband, E. G. Bremen, J. A. Deichmann, Zentralverband deutscher Tabakarbeiter Deutschlands, E. G. Hamburg, J. A. Cammann, Gewerkschaft deutscher Tabakarbeiter (S. D.), E. G. Heideberg, J. A. Herzog.

An den Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller, sowie an den Rauchtabak- und Schnupftabak-Verband ging folgendes Schreiben:

In Anbetracht dessen, daß die Preise für verschiedene wichtige Lebens- und Bedarfsartikel seit der letzten Lohn-erhöhung weiter gestiegen sind und am 16. Februar d. J. der Preis für Mehl um 70 Prozent steigen wird, sehen sich die unterzeichneten Verbände veranlaßt, an Sie das folgende Schreiben zu richten, d. h. die Lohnverträge um weitere 40 Prozent zu erhöhen und zwar in der Form, daß die durch die Stuttgarter Vereinbarung bewilligte Teuerungszulage von 30 auf 70 Prozent erhöht wird. Diese Erhöhung ist so bedacht, daß von ihr die Tariflöhne und Zuschläge betroffen sind und namentlich für die Erhöhung der Lohnverträge im Artikel 11 aufgeführt sind.

Die von uns geforderte Lohnverhöhung ist in Anbetracht der heutigen Teuerungszulagen dringender notwendig. Wir bitten deshalb die höchste Einberufung des Tarifsausschusses für erforderlich und sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegen.

Unterstützen Sie uns.  
Durch den Streik der Eisenbahnbediensteten sind diese Forderungen verzögert in den Besitz der Reichsverbände gelangt. Der Reichsverband hat sich mit dem Reichstabak- und Schnupftabak-Verband in Verbindung gesetzt, um eine gleichzeitige Tarngang zu verabreden, die voraussichtlich in der Zeit vom 20. bis zum 25. Februar stattfinden wird. Auch der Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller will Verhandlungen ansetzen.

Aus der Zigarrenindustrie.  
Reichsverband der Zigarrenhersteller am 29. Januar 1922 in Kassel.

Zwei alten Gauen Deutschlands waren 24 Vertreter erschienen. Im Laufe der Verhandlungen hat sich die von den Reichstabak- und Schnupftabak-Verband in Verbindung gesetzten, um eine gleichzeitige Tarngang zu verabreden, die voraussichtlich in der Zeit vom 20. bis zum 25. Februar stattfinden wird.

Die von uns geforderte Lohnverhöhung ist in Anbetracht der heutigen Teuerungszulagen dringender notwendig. Wir bitten deshalb die höchste Einberufung des Tarifsausschusses für erforderlich und sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegen.

Unterstützen Sie uns.  
Durch den Streik der Eisenbahnbediensteten sind diese Forderungen verzögert in den Besitz der Reichsverbände gelangt. Der Reichsverband hat sich mit dem Reichstabak- und Schnupftabak-Verband in Verbindung gesetzt, um eine gleichzeitige Tarngang zu verabreden, die voraussichtlich in der Zeit vom 20. bis zum 25. Februar stattfinden wird.

Die von uns geforderte Lohnverhöhung ist in Anbetracht der heutigen Teuerungszulagen dringender notwendig. Wir bitten deshalb die höchste Einberufung des Tarifsausschusses für erforderlich und sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegen.

Unterstützen Sie uns.  
Durch den Streik der Eisenbahnbediensteten sind diese Forderungen verzögert in den Besitz der Reichsverbände gelangt. Der Reichsverband hat sich mit dem Reichstabak- und Schnupftabak-Verband in Verbindung gesetzt, um eine gleichzeitige Tarngang zu verabreden, die voraussichtlich in der Zeit vom 20. bis zum 25. Februar stattfinden wird.

Die von uns geforderte Lohnverhöhung ist in Anbetracht der heutigen Teuerungszulagen dringender notwendig. Wir bitten deshalb die höchste Einberufung des Tarifsausschusses für erforderlich und sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegen.





Frankfurt. Anstalts wurde angenommen, daß das Verbot...

Der Artikel in Nummer 13 v. J. des 'Lohn-Arbeiter' hat...

Beziehung. Durch ein ledigliches Verlegen ist ein Teil...

Wegen Raummangel mußten mehrere Berichte aus...

Aus dem Tabakgewerbe.

Zweite Verlung der Tabaksteuer vom 35. Aufschuß...

mit einem Aufschlag von 10 M für das Riquogram für je...

Verhandelt.

Grave Staatspapiere sind mit dieser Nummer...

- 15. Januar: Meiningen 1400, ... 16. Januar: Göttingen 200, ...

Einzigartige Verordnungen vom 4. Decbr.

- 1. Gau Hamburg: Altona, Gelle, Osterholz, ... 2. Gau Nordhagen: Gassel, ...

Mitgliedsbücher.

- Das Mitgliedsbuch S III 4798 ... Das Mitgliedsbuch S III 05 65 ...

Adressen-Änderungen.

- Geander (1): 1. Weg, ... 2. Weg, ... 3. Weg, ...

Arbeitsmarkt.

Ein lediger Zigarrenarbeiter, der sich...

L. Cohn & Co., Berlin N. Rohtabake-Maschinenfabrik

Einrichtungsgesamtheite für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Kernlede... garantiert in Ware...

Tabake und Rippen... Billige böhmische Bettfedern

Antie verspätet! Unserer Kollegen...